

Einwohnergemeinde www.zwingen.ch gemeinde@zwingen.ch

Schlossgasse 4 4222 Zwingen Telefon 061 766 96 36 Fax 061 766 96 37

Einladung zur Gemeindeversammlung vom 2. April 2020

Gemeindesaal Zwingen um 20.00 Uhr

Traktanden:

1) Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 zu genehmigen.

2) Kreditgenehmigung für den Umbau der Gemeindeverwaltung Liegenschaft Schlossgasse 4 (Planungs- und Baukredit)

Der Gemeinderat beantragt, die Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites (Planungs- und Baukredit) in Höhe von CHF 4'600'000.00 den Umbau der Gemeindeverwaltung Liegenschaft Schlossgasse 4 (Preisbasis Februar 2020).

3) Einbürgerung

Der Gemeinderat beantragt, Herr Shkelqim Shkodra und seine beiden Kinder (Unik Shkodra + Nila Shkodra) ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

4) Rückwirkende Reglementsanpassung des per 1.1.2017 beschlossenen Reglements über die Wasserversorgung bezüglich den Begriff Gewerbeeinheit

Die Änderung von § 40 wird wie folgt vorgeschlagen:

Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen.

¹ Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit/Wohnung und bei Industrie und Gewerbe pro Gewerbeeinheit erhoben. Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, einem Studio, einem Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb. Bei sämtlichen Betriebsformen mit integrierter Wohnung wird diese nur als eine Einheit berechnet, insofern die Wohnung vom Betreiber selber bewohnt wird.



Einwohnergemeinde www.zwingen.ch gemeinde@zwingen.ch

Schlossgasse 4 4222 Zwingen Telefon 061 766 96 36 Fax 061 766 96 37

5) Rückwirkende Reglementsanpassung des per 1.1.2017 beschlossenen Abwasserreglements bezüglich den Begriff Gewerbeeinheit

Die Änderung von § 24 wird wie folgt vorgeschlagen:

¹ Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit/Wohnung und bei Industrie und Gewerbe pro Gewerbeeinheit erhoben. Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, einem Studio, einem Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb. Bei sämtlichen Betriebsformen mit integrierter Wohnung wird diese nur als eine Einheit berechnet, insofern die Wohnung vom Betreiber selber bewohnt wird. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Abwasser abgeführt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen.

6) Rückwirkende Reglementsanpassung des Abfallreglements

Die Änderung von § 10 wird wie folgt vorgeschlagen:

² Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird pro Haushalt, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit/Wohnung und bei Industrie und Gewerbe pro Gewerbeeinheit erhoben. Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, einem Studio, einem Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb. Bei sämtlichen Betriebsformen mit integrierter Wohnung wird diese nur als eine Einheit berechnet, insofern die Wohnung vom Betreiber selber bewohnt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abfallreglement der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen.

7) Informationen und Verschiedenes

Die detaillierten Informationen (Botschaft) zur Gemeindeversammlung finden Sie ab dem **23. März 2020** auf unserer Homepage <u>www.zwingen.ch</u> oder können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.